

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärsteuern bestraften H. Thurneisen-Siegenthaler, Direktor der Sängertuppe Berna in Bern.

(Vom 11. Dezember 1908.)

Tit.

Heinrich Thurneisen wurde von der Militärbehörde im Monat Oktober 1907 dem Strafrichter verzeigt, weil er trotz Mahnungen rückständige Militärsteuern aus den Jahren 1902/03 und die Steuer pro 1907 nicht bezahlt hatte. Nachdem er auch eine vom Richter angesetzte Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen unbenutzt hatte verstreichen lassen, wurde er am 19. Mai 1908 auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 mit zwei Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten bestraft.

Er hat die Steuer bis jetzt noch nicht bezahlt, dagegen er sucht er um Erlass der Strafe durch Begnadigung, indem er geltend macht, dass durch den Urteilsvollzug das Ansehen seiner Familie und der geschäftliche gute Ruf der von ihm geleiteten Sängergesellschaft leiden müssten. Die Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung sei zum Teil durch Landesabwesenheit, zum Teil durch anderweitige Umstände verschuldet worden. Nähere Details gibt der Petent nicht an.

Die dem Strafrichter bekannten Tatsachen mussten zur Ahndung des Petenten wegen Übertretung des Bundesgesetzes führen und das, was jetzt zur Begründung des Begnadigungsgesuches vorgebracht wird, ist keineswegs geeignet, ihn dieser Rechtswohlthat würdig erscheinen zu lassen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des H. Thurneisen abzuweisen.

Bern, den 11. Dezember 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärsteuern bestraften H. Thurneisen-Siegenthaler, Direktor der Sängertuppe Berna in Bern. (Vom 11. Dezember 1908.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1908 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 6 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 51 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 16.12.1908 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 308-309 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 023 157 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.